

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 21 (1874)

16 (16.4.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548034](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548034)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1874. Donnerstag, 16. April. № 16.

Bekanntmachungen.

1) Ueber die minderjährigen Kinder des weil. Lotterie-Collecteurs Martin Reinhard Ratjen hieselbst ist heute die Wittve des letzteren als Vormünderin bestellt.

Oldenburg, 1874, April 9. Amtsgericht, Abth. I.

2) An Stelle des bisherigen Rottmeisters der Rotte Nr. 2, Müller Bieling am mittleren Damm, ist der Sattler Ferdinand Suylers hieselbst als Rottmeister bestellt und verpflichtet worden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, April 9.

3) Am 23. April d. J., Mittags 12 Uhr, sollen folgende mit Ende d. J. aus der Pacht fallende städtische Grundstücke auf dem Rathhause hieselbst nochmals öffentlich meistbietend zum Weiden oder Mähen auf 3 oder 6 Jahre, bezw. zur Benutzung als Pflug- und Weideland auf 6 Jahre zur Verpachtung aufgesetzt werden:

1. der nördlich der Eisenbahn belegene Theil der vormaligen von Mucks oder Kuhhirtentweide,
2. der am Wege von der Dfener Chaussee nach der Halbmeisterei belegene sog. Silers'sche Placken und das Reststück der vormalig von Muck'schen Weide,
3. die an der Dfener Chaussee belegenen Placken Nr. 2, 3 und 4.

Die Bedingungen können in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1874, April 11.

4) Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) in der Stadt und dem Stadtgebiete sind bis zum 24. April d. J. zu der alsdann vom Magistrat vorzunehmenden Wegschau in schaufreien Stand zu setzen.

Insbesondere haben die Annehmer der ausverdingenen Wegstrecken bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu

ebnen und, soweit nöthig, aufzurunden, die Fußwege zu ebnen und, wo es erforderlich, mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen in den Wegen auszufüllen, auf den Wegen wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben gehörig aufzuräumen und zu reinigen und etwa eingestürzte Grabenuser wieder aufzusetzen. Die Landanlieger haben bis dahin namentlich die nach Art. 35 § 2 der Wegeordnung ihnen in halber Breite zur Last fallenden Wallgräben gehörig aufzureinigen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und soweit nöthig zu repariren, das in den Befriedigungshecken wachsende Unkraut zu beseitigen und etwaiges von ihrem Lande über Weggräben und Wege überhängendes Gesträuch aufzuschneiden.

Ingleichen sind bis zum 24. d. M. die gepflasterten Straßen und Trottoirs, sowie die Befriedigungen an Straßen und Plätzen von Unkraut zu reinigen, etwaige schadhafte Trottoirbretter, Kellerlufen, auszubessern resp. zu erneuern und die nach der Straße hin belegenen Regengossen gehörig nachzusehen und, wo es erforderlich, zu reinigen und auszubessern.

Ferner werden die Anlieger der öffentlichen Wasserzüge in Stadt und Stadtgebiet hiemit aufgefordert, ihrer Unterhaltungspflicht in Betreff dieser Wasserzüge nach Art. 12 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 bis zum 24. d. J. gehörig nachzukommen, wobei bemerkt wird, daß nach der genannten Gesetzesstelle diese Unterhaltungspflicht umfaßt:

- a. die Reinhaltung der Uferdossirung und des Ufers von Schilf, Auswurf und Kämerde und, soweit erforderlich, von Bäumen und Gesträuch;
- b. die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dies mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann;
- c. das Abstechen der Anlandungen und der Einsenkungen, sowie das Herausschaffen von Sand, Holz etc. aus dem Flußbette bis zur Mitte desselben, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert, oder verhältnißmäßig hohe Kosten verursacht.

Wegen der bei der demnächst vorzunehmenden Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt, sowie nach der Lage der Sache Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumnigen angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, April 11.

5) Es werden wiederholt in frevelhafter Weise die jungen Bäume an den öffentlichen Wegen beschädigt oder abgebrochen.

Der Magistrat sichert Demjenigen, welcher die Thäter so namhaft machen kann, daß dieselben gerichtlich belangt werden können, eine **Belohnung bis zu 10 Thlr.** zu.

Oldenburg, 1874, April 13.

Der Magistrat.

Gefundene Sachen: 1 Brille mit Futteral, 1 emailirter Knopf, 2 Messer, 1 Notizbuch, 1 Chloroform-Apparat, 1 Trauring (Gold).

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 7. April 1874.

1. In Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, betreffend die Einführung der revidirten Gemeindeordnung, wurde der Stadtcämmerer Sonnwald vom Magistrate, Gemeinderathe und Stadtrathe wiedergewählt.

2. Nachdem dem Stadtbaumeister Stolz vom Magistrate sein Dienst zum 1. Mai gekündigt worden, war seitens des letzteren die Anstellung eines anderen technischen Hüfsbeamten für die städtischen Bauangelegenheiten zu dem gedachten Zeitpunkt in Aussicht genommen. Auf Antrag des Magistrats erklärte sich der Stadtrath damit einverstanden, daß dem neu anzustellenden Techniker ein Gehalt von 800 Thlr. zunächst für ein Jahr zugesichert werde.

3. Magistrat und Stadtrath beschloffen,

- a. den Schulamtsandidaten Niehaus als 7. Lehrer an der Heiligengeistthorschule mit einem jährlichen Gehalte von 1000 Mark von Ostern d. J. ab anzustellen,
- b. dem Lehrer an der Stadtmädchenschule Horstmann auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem städtischen Schuldienste von Ostern d. J. ab unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß das Großh. Oberschul-Collegium den in Aussicht genommenen Ersatz genehmigen werde,
- c. dem Lehrer an der Cäcilienchule Drieling die durch den Abgang des Lehrers Horstmann erledigte Lehrerstelle an der Stadtmädchenschule zu verleihen, unter Belassung seines bisherigen Gehaltes von jährl. 1000 M.,
- d. die hiedurch bei der Cäcilienchule erledigte Lehrerstelle durch den Schulamtsandidaten Ribken zu besetzen und demselben ein jährliches Gehalt von 1000 Mark von Ostern ab zu bewilligen,
- e. den Lehrer Bücking, z. B. in Wildeshausen, wegen Erkrankung mehrerer Lehrer der städtischen Volksschule, aushülfsweise interimistisch für das kommende Sommer-Semester an dieser Schule anzustellen und demselben

- ein jährliches Gehalt von 1000 Mark nach Verhältniß der Zeitdauer seiner Thätigkeit zu bewilligen,
- f. die bislang auf ein Jahr interimistisch angestellte Lehrerin Fräulein Biermann von Ostern d. J. ab unter Belassung ihres Gehaltes von jährlich 1000 Mark provisorisch anzustellen.
4. Vom Stadtrathe wurde beschlossen, daß der öffentliche Verkauf des alten Realschulgebäudes nochmals zu versuchen sei, wie ferner,
5. daß das zwischen dem Prinzessinnenwege und dem Rummelwege belegene städtische Areal zur Vererbpachtung öffentlich aufzusetzen sei.
6. Für die Erbauung eines Steigerhauses auf dem Turnplatz des Oldenburger Turnerbundes wurden vom Stadtrathe 300 Thlr. zum Voranschlage der Gemeindecasse pro 1873/4 nachbewilligt, unter Vorbehalt des Eigenthums der Stadt an diesem Bauwerke.
7. Dem von Ostern d. J. ab am hiesigen Gymnasium angestellten Zeichenlehrer Löbering, welcher zugleich die Zeichenstunden an der Stadtknabenschule von dem gedachten Zeitpunkte an geben wird, wurden auf dessen Ansuchen zur Bestreitung der Kosten seiner Reise vom Stadtrathe 30 Thlr. unter der Voraussetzung bewilligt, daß ihm aus Staatsmitteln eine fernere Beihülfe zu dem gedachten Zwecke von 70 Thlr. gewährt werde.
8. Dem Polizeii inspector Stolle wurden als Beihülfe zur Anschaffung der vom Magistrat vorgeschriebenen und von ihm zu unterhaltenden Uniformstücke 66 Thlr. vom Stadtrathe bewilligt.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.